

Wahlbekanntmachung

- zur **Wahl des 9. Landtages von Mecklenburg-Vorpommern** und

- zur **Ergänzungswahl der Gemeindevertretung Glasewitz**

am

Datum
20.09.2026

 von 8:00 bis 18:00 Uhr

für die amtsangehörigen Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf und Zehna

1. Folgende Gemeinden bilden je einem Wahlbezirk und haben ihren Wahlraum wie folgt eingerichtet:

Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Glasewitz	001	Gemeindesaal Glasewitz, Lindenstraße 14 (barrierefrei)
Groß Schwiesow	001	Gemeindehaus Groß Schwiesow, Am Speicher 2 (barrierefrei)
Klein Upahl	001	Dorfgemeinschaftshaus Klein Upahl, Dorfstraße 20 (nicht barrierefrei)
Kuhs	001	Landhotel/Gästehaus Kuhs, Rostocker Chaussee 39 (barrierefrei)
Lohmen	001	Dorfbegegnungsstätte Lohmen, Dorfstraße 23 (barrierefrei)
Lüssow	001	Seniorenclub Lüssow, Zum Bahnhof 6-7 (barrierefrei)
Mistorf	001	Dorfgemeinschaftshaus-FFw Mistorf, An der Feuerwehr 1 (barrierefrei)
Mühl Rosin	001	Mehrzweckgebäude Mühl Rosin, Waldsiedlung 8 (barrierefrei)
Plaaz	001	Feuerwehrgebäude Plaaz, Dorfstraße 19 a (barrierefrei)
Reimershagen	001	Kornspeicher Kirch Kogel, OT Kirch Kogel, Kirch Kogel 8 a (barrierefrei)
Sarmstorf	001	Freiwillige Feuerwehr Sarmstorf, Dorfstraße 25 (barrierefrei)
Zehna	001	Schule Zehna, Dorfstraße 49 (nicht barrierefrei)

Folgende Gemeinden sind in 2 Wahlbezirke eingeteilt und haben ihre Wahlräume wie folgt eingerichtet:

Gemeinde	Wahlbezirk/Abgrenzung	Wahlraum
Gülzow-Prüzen	001	Sport- und Kulturtreff Gülzow , Seestraße 10 (barrierefrei) (Gülzow, Langensee, Parum, Wilhelminenhof, Boldebuck)
	002	Dorfgemeinschaftshaus Prüzen, Kapellenweg 2 (barrierefrei) (Groß Upahl, Hägerfelde, Karcheez, Mühlengenez, Prüzen, Tieplitz)
Gutow	001	Gemeindesaal Gutow, Goldberger Str. 17 (nicht barrierefrei) (Badendiek, Ganschow, Gutow, Schönwolde)
	002	Gemeindehaus Bülower Burg, Am Brunnenweg 1 (nicht barrierefrei) (Bülow, Bülower Burg)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 29.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Landtagswahl um 16:00 Uhr im Amtsgebäude, Raum 202, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, zusammen.

Das Briefwahlergebnis für die Ergänzungswahl der Gemeindevertretung Glasewitz wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im Wahlbezirk Glasewitz 001 festgestellt.

3.

3.1 Landtagswahl

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

3.2 Ergänzungswahl der Gemeindevertretung Glasewitz

Jede Wählerin und jeder Wähler der Gemeinde Glasewitz hat zur Ergänzungswahl der Gemeindevertretung Glasewitz drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerberin Nachname“ oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit, den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen oder Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Die gekennzeichneten und gefalteten Stimmzettel sind von der Wählerin oder dem Wähler selbst in die jeweilige Wahlurne zu legen.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe für die Landtagswahl einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen bzw. für die Stimmabgabe für die Ergänzungswahl der Gemeindevertretung Glasewitz den Wahlraum in Glasewitz aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein für die Landtagswahl in einem Wahlraum des Wahlkreises bzw. für die Ergänzungswahl der Gemeindevertretung Glasewitz wählen möchte, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein mitbringen und erhält im Wahlraum einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels für die Landtagswahl einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer 0381/778980.

08.09.2026

Die Gemeindewahlbehörde

In Vertretung

Nowak

Leitender Verwaltungsbeamter